

ICS 91.120.20

Noise control in housing – criteria for planning and assessment

Inhalt

	Seite		Seite
1 Einführung	1	7 Haustechnische und gewerbliche Anlagen	13
2 Zweck und Anwendung	2	7.1 Einflußgrößen	13
3 Schallschutzstufen (SSt)	2	7.2 Haustechnische Anlagen	13
3.1 Erläuterung der Schallschutzstufen	2	7.3 Gewerbe- und Handwerksbetriebe	16
3.2 Zuordnung von Wohnungen zu Schallschutz- stufen (SSt) und deren Ermittlung	3	8 Meßverfahren	16
3.3 Kennwerte der Schallschutzstufen	3	9 Schrifttum	17
4 Vereinbarungen zum baulichen Schallschutz	6	Zitierte Normen und VDI-Richtlinien	18
4.1 Vertragliche Vereinbarungen	6	Anhang A 1 Schalltechnisch bewährte Grundrisse ..	18
4.2 Der bauliche Schallschutz in der Praxis	6	Anhang A 2 Beispiele für akustisch optimierte Grundrisse	19
5 Luftschallschutz	8	Anhang A 3 Kostenunterschiede bei verschiedenen Schallschutzniveaus	20
5.1 Luftschallschutz zwischen Räumen	8	Anhang B 1 Erläuterungen zur Richtlinie	21
5.2 Luftschallschutz gegen Außenlärm	11	Anhang B 2 Nutzer- und verhaltensbedingte Geräusche	21
5.3 Türen und Fenster	11		
6 Trittschallschutz	12		
6.1 Trittschallschutz zwischen Räumen	12		
6.2 Trittschallschutz zwischen Treppenbereichen und Räumen	13		

1 Einführung

Der bauliche Schallschutz muß als Gütekriterium für die qualitative Baubewertung quantifiziert werden.

In Ergänzung der Schallschutzanforderungen der Norm DIN 4109, die durch bauaufsichtliche Einführung **öffentlich-rechtliche** Bedeutung erlangt haben, werden in dieser Richtlinie drei Schallschutzstufen (SSt) für die Planung und Bewertung von Wohnungen definiert. Mit Hilfe dieser drei Gütestufen kann der gewünschte Schallschutz zwischen allen am Bau Beteiligten und den Wohnungsnutzern **privatrechtlich** vereinbart werden [29].

Um spätere Auseinandersetzungen über den geschuldeten Schallschutz zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die gewünschte Schallschutzstufe (SSt) vertraglich zu vereinbaren.

ANMERKUNG: Die in der Literatur üblichen Begriffe für die Baubewertung [30] können den Schallschutzstufen zugeordnet werden [29], [31] und [32].

Bei der Planung bzw. Entscheidung über den Umfang des gewünschten baulichen Schallschutzes sollten sich die Beteiligten immer bewußt sein, daß eine Wohnung wichtige Aufgaben im menschlichen Alltag zu erfüllen hat:

- Eine Wohnung muß die Privatsphäre von Menschen in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen schützen: es muß sowohl die Möglichkeit des **Alleinseins**, der **Intimität**, aber auch der **Geborgenheit** gegeben sein.
- Die Güte einer Wohnung bestimmt sich durch den Grad, in dem sie **Individualität** und damit die **persönliche Entfaltung** der Bewohner zu verwirklichen gestattet.
- Sie sollte die Pflege einer **friedlichen Nachbarschaft** ermöglichen.

Für das Erreichen dieser Ziele kommt dem Lärm nach Aussagen der Bewohner und den Erfahrungen von Beratungseinrichtungen eine hervorgehobene Bedeutung zu: sowohl bei der Wahl einer Wohnung als auch bei der Entscheidung für einen Wegzug erweist sich der Lärm als besonders wichtiges Entscheidungskriterium. Deshalb soll eine gute Schalldämmung den Bewohnern eines Hauses oder einer Wohnung ermöglichen, sich in ihren eigenen vier Wänden möglichst frei zu entfalten, ohne daß die Nachbarn ungewollt Zeuge jeder Lebensäußerung werden.

Bei der Bearbeitung dieser Richtlinie wurde aber nicht davon ausgegangen, daß für jede Form der Belästigung eine bauliche Gegenmaßnahme vorgeschlagen werden muß;

Fortsetzung Seite 2 bis 21

Normenausschuß Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) im DIN und VDI